



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 22

Salzgitter, den 22. September 2011

38. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite		
93	Neubau einer Anschlussbahn der Firma Cargill (Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung)	186	96	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Bad 114 für Salzgitter- Bad, „Südlich Hinter dem Salze / Bergstraße“	188
94	Auflösung der Gänseweideninteressentschaft Barum gemäß § 40 des Niedersächsischen Realverbandsgesetz (Nds. RealvG)	186	97	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegen- heitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter	190
95	Amtliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 11.09.2011	187	98	Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	191

Amtliche Bekanntmachung

93

Neubau einer Anschlussbahn der Firma Cargill (Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Stadt Salzgitter – Fachdienst Tiefbau und Verkehr -, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter, gibt gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) folgendes bekannt:

Die Firma Cargill GmbH, Rüdekenstraße 51, 38239 Salzgitter, hat im Bereich der Gemarkung Beddingen, Flur 3, Flurstück 35/31 die Erweiterung ihres Gleisanschlusses beantragt. Dieses Vorhaben ist gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer standortbezogenen Vorprüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu unterziehen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

94

Auflösung der Gänseweideninteressentschaft Barum gemäß § 40 des Niedersächsischen Realverbandsgesetz (Nds. RealvG)

Die Stadt Salzgitter gibt bekannt, dass beabsichtigt ist den Realverband „Gänseweideninteressentschaft Barum“, Salzgitter-Barum, gemäß § 40 des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, aufzulösen, da seine Aufgaben fortgefallen sind bzw. ihre Bedeutung verloren haben.

Die Mitglieder der Gänseweideninteressentschaft Barum können gegen die Auflösung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Fachgebiet Umwelt, Joachim-Campe-Str. 6-8, Zimmer 10.07, 38226 Salzgitter einzulegen. Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Auflösung nicht vorliegen.

Gläubiger der Interessentschaft werden hiermit aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verband bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz, Fachgebiet Umwelt, Postfach 10 06 80, 38206 Salzgitter bzw. Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter anzumelden.

Stadt Salzgitter
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
als Aufsichtsbehörde nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz

95**Amtliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 11.09.2011**

Der Gemeindevahlleiter
der Stadt Salzgitter

19.09.11

Amtliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 11.09.2011

Gemäß § 9 Abs. 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit § 83 NKWO, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, gebe ich hiermit bekannt:

Die zweite Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Stadt Salzgitter für die Kommunalwahlen am 11.09.2011 findet am

Donnerstag, 22.09.2011, um 14.00 Uhr

im Sitzungszimmer 64 des Rathauses in Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Str. 6-8, statt.

Tagesordnung:

- 1) Verpflichtung der Beisitzer und Beisitzerinnen des Gemeindevahlausschusses
- 2) Feststellung der amtlichen Endergebnisse der
 - a) Wahl zum Rat der Stadt Salzgitter, einschließlich der Sitzverteilung und der Festlegung der Reihenfolge der Ersatzpersonen,
 - b) Wahlen zu den Ortsräten der Ortschaften Nord, Nordost, Nordwest, Ost, Süd, Südost und West, einschließlich der Sitzverteilungen und der Reihenfolge der Ersatzpersonen

Ich weise gemäß § 10 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) darauf hin, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Die Sitzung des Gemeindevahlausschusses ist öffentlich.

gez. Dworog
Gemeindevahlleiter

96**Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans
Bad 114 für Salzgitter- Bad, „Südlich Hinter dem Salze / Bergstraße“**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 29.06.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorstehend bezeichneten Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der von seinem Geltungsbereich überdeckte, rechtsverbindliche Teil des Bebauungsplans Bad 34, 4. Änderung für Salzgitter-Bad „Hinter dem Salze“ wird aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im abgedruckten Lageplan eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Desgleichen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

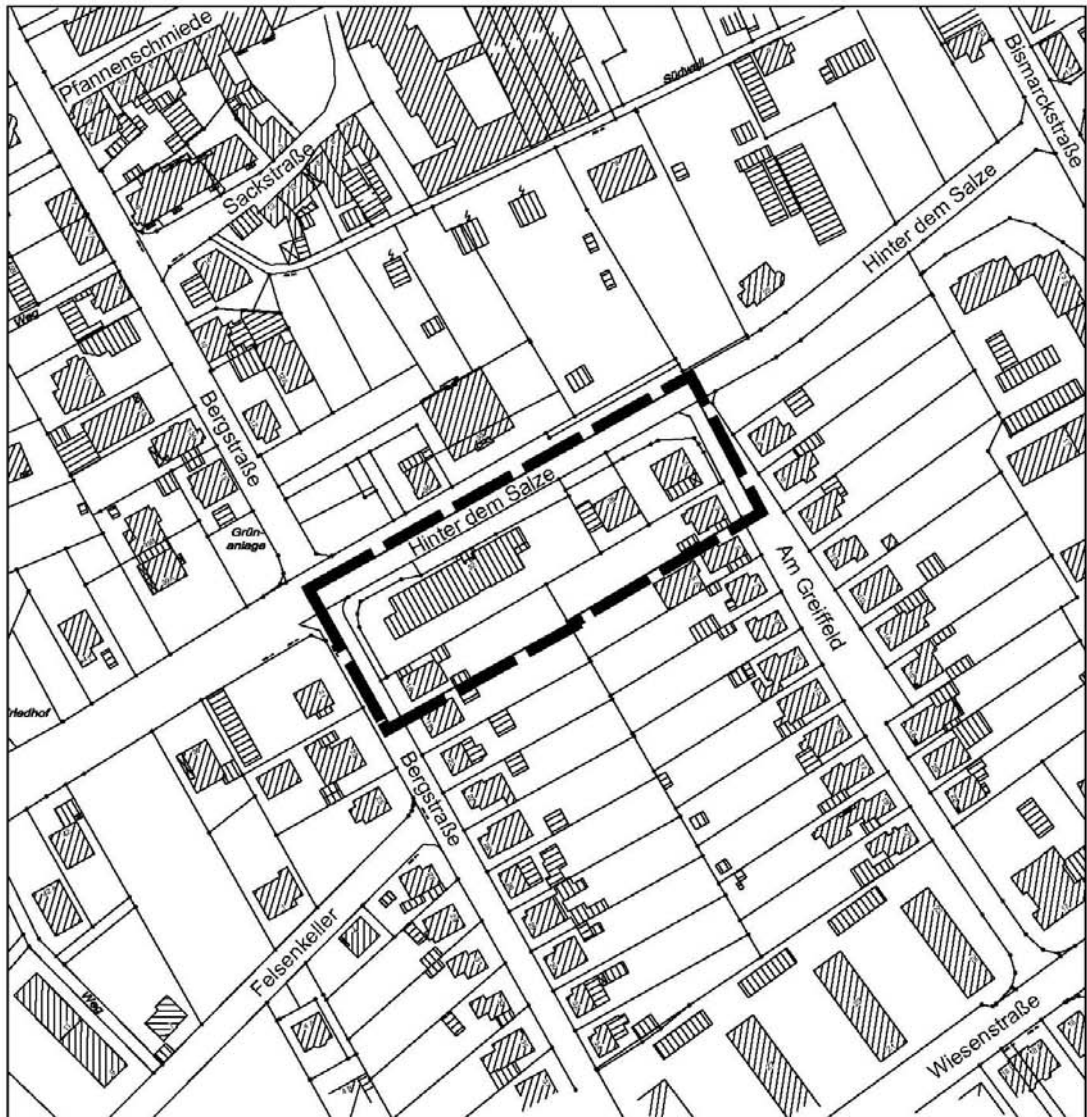
Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung werden vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, SZ-Lebenstedt, Rathaus, bereitgehalten.

Salzgitter, am 08.09.2011

gez. Klingebiel

(L.S.)

.....
Oberbürgermeister



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Bad 114
für SZ-Bad "Südlich Hinter dem Salze / Bergstraße"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bad 114
für Salzgitter-Bad
"Südlich Hinter dem Salze / Bergstraße"

97**Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 27 des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.2008 (Nds. GVBl. S. 430) hat der Rat der Stadt Salzgitter am 24.08.2010 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Salzgitter vom 06.05.1992 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 124) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.08.2009 (Amtsblatt der Stadt Salzgitter S.138) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen bis zum Erreichen einer Fahrleistung von 3.000 m für jeden gefahrenen km 1,80€, jeder weitere angefangene km 1,30€“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Großraumtaxen wird ein Zuschlag von 4,00€ erhoben, wenn mindestens 5 Fahrgäste (ohne Fahrer) befördert werden.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die vom Fahrgast veranlasste und verkehrsbedingte Wartezeit wird nach dem Ablauf von 90 Sekunden pro Halt der Taxe mit 0,12€je abgelaufene 20 Sekunden berechnet.“

Artikel II

Die Verordnung tritt sechs Wochen nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

98

Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Ter Hoeven, Raymond 32.4/6111513	Van der Doesstraat 3 NL-3814 TM Amersfoort	Straßenverkehrsgesetz	17.08.2011
Wynstra, Johannes 32.4/6117959	Mr. P.J. Oudsingel 132 NL-6836PT Arnhem	Straßenverkehrsgesetz	08.09.2011
Van Zonneveld, Bert 32.4/6115451	Hertshooilaan 4 NL-9321LG Peize	Straßenverkehrsgesetz	08.09.2011
Balan, Iulian 32.4/6108644	Limmerstraße 24 30451 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	16.08.2011
Hoppenbrouwers, Mayckel Majfm 32.4/6110825	Valckenisseweg59 NL-4411BP Rilland	Straßenverkehrsgesetz	29.08.2011

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **20.10.2011 eingesehen** werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
Hannover

Sparkasse Goslar/Harz

Postbank

(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter